

sem Beitrag soll versucht werden, die durch die Bodenrechtswissenschaft vordringlich zu untersuchenden Probleme aufzuwerfen, die sich aus den Verfassungsbestimmungen über das sozialistische Eigentum und die Rechtsstellung der Betriebe ergeben.

I

Die grundlegenden Aussagen der Verfassung über das sozialistische Eigentum und die Rechtsstellung der Betriebe sind auch für die gesellschaftlichen Beziehungen bei der Nutzung des Bodens durch sozialistische Betriebe von entscheidender Bedeutung. Das (gilt insbesondere für Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 10 sowie die Art. 12 und 13, in denen das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln als ökonomische Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung gekennzeichnet wird, und weiter für die Art. 41 bis 43 sowie 46, aus denen sich die wesentlichen Beziehungen der sozialistischen Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften als Gemeinschaften der Werktätigen im sozialistischen Gesamtsystem ergeben.

Die Verfassung stellt im Art. 12 Abs. 1 fest, daß u. a. die Bodenschätze, die großen Gewässer sowie die Naturreichtümer des Festlandsockels Volkseigentum sind und Privateigentum an ihnen unzulässig ist. Diese Naturressourcen werden grundsätzlich durch volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen und nur ausnahmsweise auf vertraglicher Basis durch Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen nutzbar [gemacht, genutzt und bewirtschaftet (Abs. 2). Auch die den volkseigenen Betrieben als Standort dienenden Bodenflächen befinden sich in Volkseigentum; sie sind Produktionsbedingung ihrer Tätigkeit.

Das genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive — die zweite Form des sozialistischen Eigentums — an den im Art. 13 der Verfassung genannten Objekten bildet die wesentliche ökonomische Grundlage der LPG und der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Fischer, Gärtner und Handwerker. Die Entwicklung der Klasse der Genossenschaftsbauern ist eng mit der Realisierung des genossenschaftlichen Eigentums auf immer höherem Niveau und zunehmend auch mit dem gesamtgesellschaftlichen Volkseigentum verbunden. Der privateigene Boden der Bauern wurde bekanntlich in schöpferischer Anwendung der Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus nicht durch Überführung in genossenschaftliches Eigentum vergesellschaftet, sondern in Form seiner Vereinigung zur genossenschaftlichen Nutzung, wobei er weiterhin privateigen bleibt. Juristischer Ausdruck dessen ist das genossenschaftliche Nutzungsrecht. Die genossenschaftliche Bodennutzung wie auch das genossenschaftliche Eigentum an den anderen Produktionsmitteln bilden die ökonomische Grundlage der Genossenschaften; auch die aus der genossenschaftlichen Bodennutzung erzielten Ergebnisse sind genossenschaftliches Eigentum.

Der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik, das Ergebnis der ersten Entwicklungsphase der sozialistischen Gesellschaft, äußert sich u. a. in der Herausbildung der genannten Eigentums- und Nutzungsstruktur am Boden als sozialistische Verhältnisse. Das läßt es angebracht erscheinen, das Volkseigentum und die genossenschaftliche Nutzung des Bodens unter den das *sozialistische* Wesen verallgemeinernden, [einheitlichen] Gesichtspunkten zu untersuchen, die im Grundsätzlichen für das sozialistische Eigentum an [den Produktionsmitteln] gelten. Als sozialistische Produktionsverhältnisse gehören sie mit zu den Grundlagen für die in der Phase der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus vor sich gehende allseitige Vergesell-